



RICHTLINIEN zur Durchführung von Projektwochen

Damit Arbeits-, Austausch- und Sportwochen sowie Religionsklassen-/Konfirmandenlager (zusammenfassend als Projektwochen bezeichnet) als Schulwochen im Sinne von Artikel 10 und 16^{bis} des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) angerechnet werden können, haben sie folgenden Bedingungen zu entsprechen:

- Projektwochen** Projektwochen sind besondere Unterrichtswochen und bilden einen Bestandteil des obligatorischen Unterrichts. Projektwochen können als Schulverlegungen, Werkwochen, Sportwochen, Klassenlager, Klassenaustausch, Fremdsprachwochen, musische Wochen, Religions- und Konfirmandenlager gestaltet werden. Sie sind in der Regel einer bestimmten Thematik gewidmet und können schulextern (Schulverlegung), schulintern im Klassenverband oder klassenübergreifend organisiert werden.
- Zielsetzung** Projektwochen bilden eine wertvolle Bereicherung und Ergänzung des lehrplanmässigen Schulprogramms. Sie bieten Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, sozial, geistig, musisch, körperlich und somit auf eine ganzheitliche Weise besonders zu fördern.
- Leitung** Die Projektwochen müssen unter der verantwortlichen Leitung der Lehrkräfte und in deren ständiger Anwesenheit durchgeführt werden.
- Anzahl Projektwochen** Pro Schuljahr soll in der Regel nur eine Projektwoche durchgeführt werden. Für Klassenaustauschprojekte können zwei Schulwochen beansprucht werden. Neben dem Klassenaustausch zwischen verschiedenen Landesteilen soll auf der Primarschulstufe vor allem der Austausch zwischen Sprachregionen im eigenen Kanton gepflegt werden.
- Früheste Durchführung** Schulexterne Projektwochen finden in der Regel frühestens ab der 3. Primarklasse statt.

Arbeitsprogramm	Das Arbeitsprogramm für Projektwochen ist so zu gestalten, dass im Wochendurchschnitt mindestens die Hälfte nach Lehrplan und Stundenplan für schulische Tätigkeiten (Fachunterricht oder fächerübergreifende und themenkonzentrierte Arbeit an einem Unterrichtsprojekt) eingesetzt wird. Sinngemäss gilt dieser Grundsatz auch für die Durchführung von Religionsklassenlagern resp. von Konfirmandenlagern.
Projektwochen für Religions- bzw. Konfirmandenklassen	Projektwochen von Religionsklassen sind entweder für protestantische und katholische Schülerinnen und Schüler gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführen. Sie haben vor allem der fächerübergreifenden Bearbeitung von Lebensfragen zu dienen. Die Klassenlehrkräfte sind wenn möglich in diese Arbeit einzubeziehen. Konfirmandenreisen ohne bestimmtes Arbeitsprogramm sind ebenso wie nicht für beide Konfessionen gemeinsam oder gleichzeitig stattfindende Konfirmanden- und Religionsklassenlager ausserhalb der Schulzeit durchzuführen.
Prüfung des Programms und Anerkennung	<p>Bei Projektwochen mit einer Dauer von mehr als zweieinhalb Schultagen ist das Arbeitsprogramm so frühzeitig als möglich, spätestens aber vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Schulinspektor zur Prüfung und zur Anerkennung als Schulzeit einzureichen.</p> <p>Das eingereichte Programm muss folgende Teile enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Zielsetzungen; - Detailliertes der Schulstufe und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasstes Arbeits-, Tages- und Wochenprogramm, aus dem die entsprechenden Inhalte und Richtzeiten klar erkennbar sind. <p>Der Schulrat ist für die Bewilligung von Projektwochen zuständig.</p>
Bewilligungsverfahren	<ol style="list-style-type: none"> a) Die organisierenden Lehrkräfte informieren die Schulbehörden und die Eltern über Thema, Ort, Organisation, Finanzierung und Ziel einer geplanten Projektwoche. b) Das detaillierte Programm der Projektwoche wird dem zuständigen Schulinspektor zur Beurteilung vorgelegt. c) Der Schulinspektor teilt der zuständigen Schulbehörde mit, ob die Projektwoche als Schulwoche anerkannt werden kann. Eine allfällige Ablehnung wird begründet. d) Aufgrund der Beurteilung entscheidet der Schulrat abschliessend über die Durchführung der Projektwoche.

**Teilnahmepflicht
/ Dispensation**

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an anerkannten Projektwochen verpflichtet.

Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND KINDERGARTEN
GRAUBÜNDEN

Januar 1998

ri10n01w.doc